jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/7 89/16/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §103 litd;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 197;

Rechtssatz

Personen, die als Nebenbeteiligte (Verfallsbeteiligte) an einem Finanzstrafverfahren teilnehmen, dürfen nicht als Zeugen vernommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160067.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at